



Staatliche Anerkennung von pflegeberuflichen Abschlüssen

Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes
(gilt auch für Ausbildungen aus der Schweiz)

Informationen für antragstellende Personen

Stand: 22.08.2023

1 Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als **Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann aufgrund einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz** abgeschlossenen Berufsausbildung in der Krankenpflege. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

In folgenden Fällen ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege für das Anerkennungsverfahren örtlich zuständig:

- Sie üben Ihren Beruf bereits in Hessen aus
- Sie wohnen und arbeiten noch nicht in Deutschland, beabsichtigen aber, den Beruf in Hessen auszuüben
- Sie wohnen in Hessen, es besteht noch kein Beschäftigungsverhältnis, aber Sie beabsichtigen, in Hessen Ihren Beruf auszuüben

Zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit sind entsprechende Nachweise für die behaupteten Tatsachen vorzulegen.

Sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland - aber außerhalb Hessens - besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall

- Ihre gesundheitliche Eignung
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes sowie
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

A. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann wird Ihnen direkt erteilt, wenn Sie einen der in der Tabelle aufgeführten Ausbildungsnachweise vorlegen und die Ausbildung **nach dem genannten Stichtag** begonnen haben:

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Belgien/ België/ Belgique	1. Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster Diplôme d’infirmier(ère) gradué(e)/ Diplom einer (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) 2. Diploma in de ziekenhuis-verpleegkunde Brevet d’infirmier(ère) hospitalier(ère) Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) 3. Brevet va verpleegassistent(e) Brevet d’hospitalier(ère) Brevet einer Pflegeassistentin	1. De erkende opleidingsinstu- ten/les établissements d’enseignement reconnus/die anerkannten Ausbildungsan- stalten 2. De bevoegde Examencommis- sie van de Vlaamse Ge- meenschap/le Jury compétent d’enseignement de la Com- munauté française/ die zustän- digen „Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Ge- meinschaft“	29.06.1979
Bulgarien/ България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен "Бакалавър" с профес-	Университет	01.01.2007

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
	ионална квалификация “Медицинска сестра”		
Dänemark / Danmark	Bevis for uddannelsen til professionsbachelor i sygepleje	Professionshøjskole	29.06.1979
Estland/ Eesti	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplom õe erialal 2. Õe põhikoolituse diplom 3. Õe põhiõpe diplom <p>Berufsbezeichnung: õde</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tallinna Meditsiinikool Tartu Meditsiinikool Kohtla-Järve Meditsiinikool 2. Tallinna Tervishoiu Kõrgkool 3. Tartu Tervishoiu Kõrgkool 	01.05.2004
Finnland/ Suomi	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sairaanhoitajan tutkinto/ Sjukskötarexamen 2. Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK)/ Yrkehögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Terveystieteiden tutkimuskeskus/Hälsövardsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulu/ Yrkehögskolor 	01.01.1994
Frankreich/ France	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplôme d'État d'infirmier(ère) 2. Diplôme d'État d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret n° 99-1147 du 29 décembre 1999 	Le ministère de la santé	29.06.1979
Griechenland/ Ελλάς	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής 7. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής Πανεπιστημίου Πελοποννήσου <p>Berufsbezeichnung: Διπλωματούχος ή πτυχιούχος νοσοκόμος, νοσηλεύτης ή νοσηλεύτρια</p> <p>Es wird empfohlen, eine Konformitätsbescheinigung der zuständigen griechischen Behörde mit einzureichen, da es nicht immer eindeutig ist, dass es</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 7. Πανεπιστήμιο Πελοποννήσου 	01.01.1981

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
	sich um einen der im Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise handelt.		
Irland/ Ireland	<p>1. Certificate of Registered General Nurse</p> <p>2. B.Sc. in Nursing Studies (General) approved by the NMBI</p> <p>3. B.Sc. in Children's and General (Integrated) Nursing approved by the NMBI</p>	<p>1. An Bórd Altranais (The Nursing Board) [up to 1 October 2012];</p> <p>Bórd Altranais agus Cnáimhseachais na hÉireann (The Nursing and Midwifery Board of Ireland) [from 2 October 2012]</p> <p>2. Third-level Institution delivering the B.Sc. in Nursing Studies approved by the NMBI [as of September 2002]</p> <p>3. Third-level Institution delivering the B.Sc. in Children's and General (Integrated) Nursing approved by the NMBI [as of September 2006]</p>	29.06.1979
Island	„próf i hjúkrunarfræðum frá Háskóla Íslands“	Krankenpflegeabteilung der Medizinischen Fakultät der Universität Islands	01.01.1993
Italien/ Italia	<p>1. Diploma di infermiere professionale</p> <p>2. Diploma di laurea in infermieristica</p>	<p>1. Scuole riconosciute dallo Stato</p> <p>2. Università</p>	29.06.1979
Kroatien/ Hrvatska	<p>1. Svjedodžba ‚medicinska sestra opće njege/medicinski tehničar opće njege‘</p> <p>2. Svjedodžba ‚prvostupnik (baccalaureus) sestrinstva/ prvostupnica (baccalaurea) sestrinstva‘</p>	<p>1. Srednje strukovne škole koje izvode program za stjecanje kvalifikacije ‚medicinska sestra opće njege/ medicinski tehničar opće njege‘</p> <p>2. Medicinski fakulteti sveučilišta u Republici Hrvatskoj Sveučilišta u Republici Hrvatskoj Veleučilišta u Republici Hrvatskoj</p>	01.07.2013
Lettland/ Latvija	<p>Diploms par māsas kvalifikācijas iegūšanu</p> <p>Māsas diploms</p> <p>Berufsbezeichnung: Māsa</p>	<p>Māsu skolas</p> <p>Universitātes tipa augstskola pamatojoties uz Valsts eksāmenu komisijas lēmumu</p>	01.05.2004
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die in den Mitgliedstaaten der Europäi-		01.01.1993

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
	schen Wirtschaftsgemeinschaft und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt werden		
Litauen/ Lietuva	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją 3. Bakalauro diplomas (slaugos bakalauro kvalifikacinis laipsnis ir bendrosios praktikos slaugytojo profesinė kvalifikacija) 4. Profesinio bakalauro diplomas (slaugos profesinio bakalauro kvalifikacinis laipsnis ir bendrosios praktikos slaugytojo profesinė kvalifikacija) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Universitetas 2. Kolegija 3. Universitetas 4. Kolegija 	01.05.2004
Luxemburg/ Luxembourg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplôme d'État d'infirmier 2. Diplôme d'État d'infirmier hospitalier gradué 	Ministère de l'Éducation nationale, de la Formation professionnelle et des Sports	29.06.1979
Malta	Lawrja jew diploma fl-istudji tal-infermerija	Universita ta' Malta	01.05.2004
Niederlande/ Niederland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBVO (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 	29.06.1979
Norwegen	„bevis for bestatt sykepleiereksamen“ (Diplom in allgemeiner Krankenpflege)	Krankenpflegeschule	01.01.1993
Österreich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplom über die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester / Diplomierter Krankenpfleger“ 3. Diplom über den Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule 3. Fachhochschulrat/ Fachhochschule 	01.01.1994

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Polen/ Polska	1. Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „ magister pielęgniarstwa “ 2. Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „ licencjat pielęgniarstwa “ Berufsbezeichnung: Pielęgniarka	1. instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze 2. Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze	01.05.2004
Portugal	1. Diploma do curso de enfermagem geral 2. Diploma/ carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Diploma/Carta de curso de licenciatura em enfermagem	1. Escolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saude	01.01.1986
Rumänien/ România	1. Diplomă de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurtă durată 2. Diplomă de licență de asistent medical generalist cu studii superioare de lungă durată 3. Certificat de competențe profesionale (de asistent medical generalist) Berufsbezeichnung: asistent medical generalist	1. Universități 2. Universități 3. Ministerul Educației Naționale	01.01.2007
Schweden	Sjuksköterskeexamen	Universitet eller högskola	01.01.1994
Schweiz	1. Diplomierte Pflegefachfrau, diplomierter Pflegefachmann Infirmière diplômée et infirmier diplômé Infermiera diplomata e infermiere diplomato	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	01.06.2002
	2. Bachelor of Science in Pflege	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	30.09.2011
	3. Diplomierte Pflegefachfrau HF, diplomierter Pflegefachmann HF Infirmière diplômée ES infirmier diplômé ES Infermiera diplomata SSS/ infermiere diplomato SSS	Höhere Fachschulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen Ecoles supérieures qui proposent des filières de formation reconnues par l'État Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	01.06.2002
Slowakei/ Slovensko	1. DIPLOM ošetrovateľstvo ‚magister‘ (‚Mgr.‘) 2. DIPLOM	1. Vysoká škola/Univerzita 2. Vysoká škola/Univerzita	01.05.2004

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
	ošetrovatel'stvo ‚bakalár‘ (‚Bc.‘) 3. DIPLOM diplomovaná všeobecná sestra Berufsbezeichnung: sestra	3. Stredná zdravotnícka škola	
Slowenien / Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov ‚diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik‘ Berufsbezeichnung: Diplomirana medicinska sestra/ Diplomirani zdravstvenik	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	01.05.2004
Spanien/ Espana	Titulo de Diplomado universitario en Enfermeria Titulo de Graduado/a en enfermeria	Ministerio de Educacion y Cultura/ El rector de una Universidad El rector de una Universidad	01.01.1986
Tschechei Česko	Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.) Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.), accompanied by the following certificate: — Vysvědčení o absolutoriu Berufsbezeichnung: Všeobecná sestra	Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	01.05.2004
Ungarn/ Magyarország	1. Ápoló bizonyítvány 2. Ápoló oklevel 3. Okleveles ápoló oklevel Hinweis: Bei dem Abschluss als „altalanos apolo es altalanos asszisztens” handelt es sich nicht um eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bzw. des Krankenpflegegesetzes Eine Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger ist nicht möglich. Es kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer beantragt werden.	1. Szakképző iskola 2. Felsőoktatási intézmény 3. Felsőoktatási intézmény	01.05.2004
Zypern Κύπρος	1. Δίπλωμα Γενικής Νοσηλευτικής 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικού Πανεπιστημίου Κύπρου 3. Πτυχίο Νοσηλευτικής Ευρωπαϊκού Πανεπιστημίου Κύπρου 4. Πτυχίο Νοσηλευτικής Πανεπιστημίου Λευκωσίας — BSc in Nursing	1. Νοσηλευτική Σχολή 2. Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου 3. Ευρωπαϊκό Πανεπιστήμιο Κύπρου 4. Πανεπιστήμιο Λευκωσίας University of Nicosia	01.05.2004

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
	5. Πτυχίο Γενικής Νοσηλευτικής Berufsbezeichnung: Νοσηλεύτης(τρια) Γενικής Νοσηλευτικής	5. Σχολή Επισκεπτριών Υγείας, Πανεπιστήμιο Frederick	

- B.** Sofern Sie einen Ausbildungsnachweis mit einem der in der Tabelle genannten Titel besitzen und Sie die Ausbildung **vor dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

Sofern die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie **in diesem Staat** während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

- C.** Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege absolviert haben, die vor dem in der Tabelle genannten Stichtag begonnen hat und eine Berufsbezeichnung verleiht, die nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr aufgrund dieser Ausbildung erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

Sofern Ihr Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, die Ausbildung aber nicht die Mindestanforderungen erfüllt, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine zusätzliche Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in diesem Staat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

- D. Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege **nach dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der **nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht**, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

E. Sonderregelungen für spezifische Länder

Sonderregelungen zu den erworbenen Rechten und weitere Hinweise für Abschlüsse aus Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Tschechei

Estland

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Estlands bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im estnischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie estnische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Estlands ausgeübt haben.

Kroatien

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die im früheren Jugoslawien vor dem 8. Oktober 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Stelle oder Behörde Kroatiens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im kroatischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie kroatische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Kroatiens ausgeübt haben.

Lettland

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 21. August 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Stelle oder Behörde Lettlands bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im lettischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie lettische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Lettlands ausgeübt haben.

Litauen

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Litauens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im litauischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie litauische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Litauens ausgeübt haben.

Rumänien

Ausbildungen zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, und deren Abschluss durch einen der in den nachfolgenden Tabellen genannten Ausbildungsnachweisen belegt werden, genügen nicht den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG.

Eine direkte staatliche Anerkennung ist nur möglich, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Rumänien vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in Rumänien während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

Beginn der Ausbildung vor dem 1. Januar 2007

Ausbildungsnachweis
Certificat de competente profesionale de asistent medical generalist mit einer an einer scoala postliceala erworbenen Ausbildung

Beginn der Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003

Ausbildungsnachweis
Diploma des absolvire des asistent medical generalist mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer
Diploma de licenta de asistent medical generalist mit Hochschulausbildung von langer Dauer

Slowakei

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Tschechoslowakei vor dem 01. Januar 1993 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde der Slowakischen Republik bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im slowakischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs

zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie slowakische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik ausgeübt haben (§ 25 Abs. 1 Krankenpflegegesetz bzw. Artikel 23 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2005/36/EG).

Slowenien

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in dem früheren Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Sloweniens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im slowenischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie slowenische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Sloweniens ausgeübt haben.

Hinweis:

Bei dem Abschluss als „tehnika zdravstvene nege“, als „zdravstvena nege“ oder als „zdravstveni tehnik“ handelt es sich nicht um eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bzw. des Krankenpflegegesetzes. Eine Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder Gesundheits- und Krankenpflege-rin/Gesundheits- und Krankenpfleger ist nicht möglich. Es kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer beantragt werden

Tschechei

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Tschechoslowakei vor dem 01. Januar 1993 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde der Tschechischen Republik bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im tschechischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie tschechische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausgeübt haben.

F Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

Sofern Sie eine Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Krankenpflege verantwortlich ist, abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann nach Buchstabe A bis E erfüllen, besteht für Sie die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erhalten, wenn Sie durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nachweisen, dass

Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können.

Die Entscheidung erfolgt dann in Anwendung der Übergangsvorschrift im Pflegeberufegesetz zunächst noch nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes. D.h., es wird geprüft, welche Anpassungsmaßnahmen für eine staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger erforderlich sind.

Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung erstrecken sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Eine Berufspraxis als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, kann hierbei berücksichtigt werden (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung). Die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs und die Inhalte der Eignungsprüfung werden daher individuell von meiner Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt.

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen den beiden Möglichkeiten wählen.

Der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Ferner ist es erforderlich, dass Sie zunächst einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bei meiner Behörde stellen. Erst wenn Ihnen die Entscheidung meiner Behörde vorliegt, dass in Ihrem Fall ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich bzw. möglich ist, können Sie den Anpassungslehrgang beginnen bzw. die Prüfung ablegen.

2 Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Bei einer automatischen Anerkennung nach Ziffer A bis E:

Für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung	110,00 EUR
Für Kopien (je Kopie):	0,20 EUR

Bei einer Anerkennung nach Ziffer F bzw. wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist:

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder der wesentlichen Unterschiede der Ausbildung:	110,00 EUR
Für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung	110,00 EUR
Für Kopien (je Kopie):	0,20 EUR

3 Erforderliche Unterlagen

1. Antrag (**bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden**)
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll
3. Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)

4. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung
-eine unbeglaubigte Kopie ist hier ausreichend-
5. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses – hier reicht eine unbeglaubigte Kopie
6. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten (**bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden**)
7. Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis über die abgeschlossene Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. ggf. Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Behörde des Staates, in dem die Ausbildung absolviert wurde (siehe unter B, C, D und E)

Sofern Sie die Voraussetzungen nach Buchstabe A bis E nicht erfüllen und somit ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie zusätzlich folgenden Nachweis vorlegen:

9. Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in kroatischer Sprache und in deutscher Übersetzung (nur erforderlich bei der vierjährigen kroatischen Ausbildung an der medizinischen Mittelschule)
10. Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit) in kroatischer Sprache und in deutscher Übersetzung (nur erforderlich bei der vierjährigen kroatischen Ausbildung an der medizinischen Mittelschule).
Die Fach-/Staatsprüfung ist zum Nachweis einer abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung an der medizinischen Mittelschule unbedingt erforderlich. Ohne den Nachweis der Fach-/Staatsprüfung ist eine staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bei dieser Ausbildung ausgeschlossen.
11. Nachweis über die Ableistung des Anfängerpraktikums/Vorbereitungsdienstes (Dauer – von – bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, das vor Ablegung der Fachprüfung absolviert werden musste in kroatischer Sprache und in deutscher Übersetzung (nur erforderlich bei der vierjährigen kroatischen Ausbildung an der medizinischen Mittelschule)
12. Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalt und Umfang der absolvierten Berufsausbildung in der Landesprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a. Dauer der Ausbildung (von – bis)
 - b. Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

Unter praktischem Unterricht versteht man z.B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Ausbildungsstätte.
 - c. Art und Umfang der praktischen Ausbildung (klinische Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung stattfand. Unter praktischer Ausbildung versteht man klinische Praktika bzw. Praktika in geeigneten medizinischen Einrichtungen an Patienten.
13. ggf. Nachweise über Fortbildungen im Bereich der Pflege mit deutscher Übersetzung

14. ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, mit deutscher Übersetzung

15. **Sprachzertifikat** zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Welche Sprachzertifikate/Niveaustufen akzeptiert werden, entnehmen Sie bitte dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Sprachzertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann vor, so sind – sofern Sie auch über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen – zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes außerdem noch folgende Unterlagen vorzulegen:

Diese Unterlagen sind nur dann bereits mit dem Antrag vorzulegen, wenn eine direkte staatliche Anerkennung möglich ist und Sie bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Falls ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen die gesundheitliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung nachgewiesen werden, sofern dann bereits das Sprachzertifikat vorgelegt werden kann.

- **Führungszeugnis bzw. Bescheinigung nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG**
 - Leben Sie bereits länger als 1 Jahr in Deutschland, so ist ein **Führungszeugnis** vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Ordnungsamt der Stadt/ Gemeinde) **unter Angabe des Verwendungszweckes bzw. des hiesigen Aktenzeichens**, zu beantragen.
 - Leben Sie kürzer als 1 Jahr in Deutschland, so ist eine **Bescheinigung** nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes verfügen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes: bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck ausfüllen und unterschreiben
- **Ärztliche Bescheinigung**, nicht älter als drei Monate, mit der bestätigt wird, dass Sie die für Ihren Beruf erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (kann vom Hausarzt bzw. vom praktischen Arzt oder vom Personalarzt Ihrer Arbeitsstelle ausgestellt werden). Wenn die gesundheitliche Eignung festgestellt werden kann, bitte ich diese mit dem **als Download zur Verfügung stehenden Vordruck** von dem entsprechenden Arzt in Deutschland bescheinigen zu lassen.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege keine Unterlagen zurücksendet. Reichen Sie daher nur beglaubigte Kopien der Ausbildungsunterlagen und keine Originale ein!

4 Weitere wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind grundsätzlich als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen, es sei denn, es ist bei den einzelnen Unterlagen vermerkt, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.

Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Dezernat IV 3 Pflegeberufe

Postfach 2913

65019 Wiesbaden